



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

PLANERHALTUNG BEI UVP-PFLICHTIGEN BEBAUUNGSPLÄNEN UNIONRECHTSKONFORM?

BVerwG, Beschluss vom 14.03.2017 – 4 CN 3.16

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung gebeten, ob die nationale Vorschrift des § 215 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BauGB über die Planerhaltung von Bebauungsplänen (B-Plänen) den Anforderungen des Unionsrechts genügt. Dem Vorabentscheidungsersuchen liegt ein Normenkontrollverfahren gegen einen B-Plan zu Grunde, welcher die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau von vier Windkraftanlagen schaffen soll. Bei vier Windkraftanlagen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Vorliegend wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung als Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Der Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU [UVP-RL]) war damit eröffnet. Nach Ansicht des Gerichts war die Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs rechtsfehlerhaft, weil sie ausreichende Hinweise darauf vermissen ließ, welche umweltbezogenen Themen in den Planunterlagen behandelt wurden. Dieser Fehler bei der Bekanntmachung wäre jedoch gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB mittlerweile unbeachtlich geworden, weil er trotz entsprechender Belehrung nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde gerügt worden war. Das BVerwG fragt daher den EuGH, ob § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB eine mit Art. 11 Abs. 1 UVP-RL unvereinbare Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle im Umweltbereich darstellt.

Bedeutung für die Praxis:

Im Nachgang zum weitgehenden Fortfall der Einwendungspräklusion nach der Grundsatzentscheidung des EuGH vom 15.10.2015 (C 137/15, *wir berichteten im Sonderupdate Umweltrecht 2015*) stehen nun auch die nationalen Planerhaltungsvorschriften auf dem Prüfstand. Sollte der EuGH die Vorschrift des § 215 Abs.1 S. 1 BauGB für europarechtswidrig halten, dürfte dies nicht unwesentliche Auswirkungen auf anhängige gerichtliche Normenkontrollverfahren haben. Denn häufig dürfte wie im vorliegenden Fall eine – auch im gerichtlichen Verfahren zulässige – Rüge von Verfahrens- oder Formfehlern unterblieben sein. Des Weiteren könnte im Rahmen einer Inzidentkontrolle auch bei bereits bestandskräftigen B-Plänen festgestellt werden, dass diese aufgrund von Bekanntmachungsfehlern unwirksam sind. Der Beschluss des BVerwG unterstreicht in jedem Fall die Bedeutung der Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB, die die Gemeinden auch unter Berücksichtigung der jeweils neusten höchstrichterlichen Entscheidungen penibel beachten sollten.